

# **Studien- und Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Systemtechnik an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg**

**Vom 24. September 2024**

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 Satz 1, Art. 84 Abs. 2 Satz 1, Art. 88 Abs. 4 Satz 1 und Art. 96 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 455) geändert worden ist, erlässt die Ostbayerische Technische Hochschule Regensburg (Hochschule) folgende Satzung:

## **§ 1**

### **Zweck der Studien- und Prüfungsordnung**

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg (APO) vom 10. August 2023 in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 2**

### **Studienziel**

- (1) Die akademische Bildung zur Systemingenieurin bzw. zum Systemingenieur vermittelt Planungs-, Beurteilungs- und Realisierungskompetenzen für technische Systeme in den Bereichen Maschinenbau und Anlagentechnik, Elektro- und Informationstechnik, Automatisierungs-, Regelungs- und Simulationstechnik, Projektmanagement und Controlling sowie Methoden-, Team- und Sprachkompetenzen.
- (2) <sup>1</sup>Die Studierenden erwerben durch praxisorientierte Lehre ein breites und interdisziplinäres Wissen, einschließlich der wissenschaftlichen Grundlagen auf den Gebieten der Mathematik, der Naturwissenschaften und der mechanischen, mechatronischen, informatorischen und produktionstechnischen Systeme. <sup>2</sup>Mit diesem Wissen entwickeln sie ein kritisches Verständnis der wichtigsten Theorien und Methoden und können diese praktisch anwenden und weiterentwickeln. <sup>3</sup>Dazu gehören auch fächerübergreifende Kenntnisse.
- (3) <sup>1</sup>Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über breite Methodenkompetenz. <sup>2</sup>Sie sind imstande, komplexe Probleme durch selbständige und zielgerichtete Anwendung von wissenschaftlichen Erkenntnissen und Methoden zu lösen, innovative technische Lösungen zu entwickeln sowie die erarbeiteten Lösungen unter Berücksichtigung unterschiedlicher Maßstäbe auch bei sich häufig ändernden Anforderungen zu beurteilen.
- (4) <sup>1</sup>Die Studierenden werden darin geschult, Verantwortung in einem Team zu übernehmen. <sup>2</sup>Sie verfügen am Ende ihres Studiums nicht nur über Teamkompetenz, sondern auch über kommunikative Qualifikationen, wodurch sie befähigt sind, komplexe Fachprobleme und Lösungen gegenüber Fachleuten in deutscher und englischer Sprache argumentativ zu vertreten und mit ihnen weiterzuentwickeln. <sup>3</sup>Sie sind in der Lage, in einem internationalen Arbeitsumfeld zu arbeiten.

- (5) <sup>1</sup>Die Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs Systemtechnik sind imstande, wissenschaftlich zu arbeiten und können Arbeitsprozesse analysieren und reflektieren, um somit nachteilige gesellschaftliche, ökologische und wirtschaftliche Auswirkungen zu vermeiden. <sup>2</sup>Sie sind mit den erworbenen Lern- und Arbeitstechniken fähig, lebenslange Lernprozesse eigenständig zu gestalten.
- (6) <sup>1</sup>Die erworbenen Kompetenzen qualifizieren für eine eigenverantwortliche Berufstätigkeit als Ingenieurin oder Ingenieur und befähigen zur Übernahme von einfachen Führungsaufgaben. <sup>2</sup>Sie dienen auch als Basis für die wissenschaftliche Weiterqualifizierung im Rahmen eines Masterstudiengangs.

### § 3

#### Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen über eine Qualifikation für ein Studium an Hochschulen gemäß der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung – QualV) in ihrer jeweils geltenden Fassung verfügen.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Bildungseinrichtung erworben haben, erbringen einen Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse auf dem Niveau der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) mit einem Gesamtergebnis von mindestens DSH-2 oder einem äquivalenten Sprachnachweis.
- (3) Der fachgebundene Hochschulzugang für beruflich Qualifizierte nach Art. 88 Abs. 6 BayHIG erfolgt durch ein einjähriges Probestudium, nach dessen erstem Semester 9 Credits und nach dessen zweitem Semester insgesamt 20 Credits nachzuweisen sind.
- (4) <sup>1</sup>Zusätzlich ist der Nachweis einer einschlägigen, abgeschlossenen Berufsausbildung notwendig. <sup>2</sup>Soweit die Qualifikation nach Abs. 1 einer Bewerberin oder eines Bewerbers keine abgeschlossene Berufsausbildung bedingt, eine solche jedoch nachweislich begonnen, aber noch nicht abgeschlossen ist, erfolgt eine Zulassung auch dann, wenn bei Studienbeginn nach Ausbildungsplan mindestens ein Jahr der gesamten Ausbildungszeit abgeleistet sein wird. <sup>3</sup>Der Nachweis über den Abschluss der Berufsausbildung ist bis zum Eintritt in den zweiten Studienabschnitt zu erbringen.
- (5) Die Bewerbung ist schriftlich bis zum 30. Juli mit den Unterlagen gemäß Abs. 1 bis 4 beim Zentrum für Weiterbildung und Wissensmanagement (ZWW) der Hochschule einzureichen.

### § 4

#### Aufbau des Studiums und Regelstudienzeit

- (1) <sup>1</sup>Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von neun Studiensemestern, die berufsbegleitend durchgeführt werden. <sup>2</sup>Es gliedert sich in drei Abschnitte. <sup>3</sup>Den ersten Abschnitt bilden die Studiensemester eins bis zwei. <sup>4</sup>Er umfasst die Basismodule des Studiengangs. <sup>5</sup>Der zweite Studienabschnitt wird durch die Studiensemester drei bis sechs gebildet. <sup>6</sup>Er umfasst die Kern- und Anwendungsmodule des Studiengangs. <sup>7</sup>Im dritten Studienabschnitt, der durch die Studiensemester sieben bis neun gebildet wird, erfolgt eine fachliche Vertiefung und Anwendung.
- (2) Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.
- (3) Die Präsenzlehrveranstaltungen finden in Form von Blockveranstaltungen sowie mehreren Wochenendterminen statt; sie werden ergänzt durch virtuelle Lehrveranstaltungen sowie Projektarbeiten.

## § 5 Module und Leistungsnachweise

- (1) <sup>1</sup>Für die erbrachten Studienleistungen werden ECTS-Credits<sup>1)</sup> vergeben. <sup>2</sup>Ein Credit entspricht im Durchschnitt einer Arbeitsbelastung für Präsenz- und Selbststudium von 25 Stunden.
- (2) <sup>1</sup>Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Semesterwochenstundenzahl (SWS), die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungsleistungen und studienbegleitenden Prüfungsleistungen, das Notengewicht, eine abweichende Unterrichts- und Prüfungssprache, die Credits sowie eventuelle Zulassungsvoraussetzungen sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. <sup>2</sup>Die Regelungen werden für Wahlpflichtmodule durch den Wahlpflichtmodulkatalog ergänzt.
- (3) Alle Module sind entweder Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule oder Wahlmodule.
  1. Pflichtmodule sind die Module des Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind.
  2. Wahlpflichtmodule sind die Module, die alternativ angeboten werden. Studierende müssen unter ihnen gemäß dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Der Fakultätsrat legt vor Beginn des Semesters fest, welche Module zur Wahl durch die Studierenden zugelassen werden. Einzelheiten regelt der Wahlpflichtmodulkatalog. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
  3. Wahlmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können von den Studierenden aus dem Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden. Soweit es sich um Module außerhalb des Curriculums des Studiengangs handelt, kann einer Belegung durch die anbietende Fakultät widersprochen werden.

## § 6 Studienplan

- (1) Die Fakultät Maschinenbau erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan gemäß den Regelungen in § 6 der APO.
- (2) Die Studienplantabelle gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 1 APO enthält insbesondere auch Regelungen und Angaben über
  1. alternative Möglichkeiten zu der in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegten Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit diese Punkte nicht abschließend in dieser Studien- und Prüfungsordnung geregelt sind und
  2. die besonderen Lehrveranstaltungs- und Prüfungstermine im berufsbegleitenden Studium.
- (3) <sup>1</sup>Ein Anspruch darauf, dass Wahlpflichtmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. <sup>2</sup>Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnahmezahl durchgeführt werden.

---

<sup>1)</sup> Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS), im Folgenden kurz mit Credits bezeichnet.

## **§ 7 Studienfortschritt**

- (1) <sup>1</sup>Bis zum Ende des dritten Fachsemesters sind die Prüfungsleistungen in den Modulen „Ingenieurmathematik 1“ (Nr. 1 gemäß Anlage), „Grundlagen der Elektrotechnik und Elektronik“ (Nr. 4 gemäß Anlage) sowie „Physik mit Praktikum“ (Nr. 6 gemäß Anlage) zu erbringen (Grundlagen- und Orientierungsprüfung). <sup>2</sup>Sind sie bis zum Ende der genannten Frist nicht abgelegt, gelten sie als erstmalig nicht bestanden.
- (2) Zum Eintritt in den zweiten Studienabschnitt ist nur berechtigt, wer im ersten Studienabschnitt mindestens 17 Credits erzielt hat.
- (3) In den dritten Studienabschnitt darf eintreten, wer alle Prüfungen des ersten Studienabschnittes bestanden hat und insgesamt mindestens 90 Credits erworben hat.

## **§ 8 Prüfungskommission**

<sup>1</sup>Für den Studiengang Systemtechnik wird eine Prüfungskommission gemäß § 8 APO gebildet. <sup>2</sup>Sie besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern, die vom Fakultätsrat bestellt werden. <sup>3</sup>Die Amtszeit beträgt drei Jahre. <sup>4</sup>Wiederbestellung ist möglich.

## **§ 9 Bachelorarbeit**

- (1) Das Thema der Bachelorarbeit wird frühestens im siebten Studiensemester ausgegeben.
- (2) <sup>1</sup>Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt regelmäßig fünf Monate. <sup>2</sup>Die Prüfungskommission kann die Bearbeitungsfrist verlängern, wenn die oder der Studierende die Gründe für die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat.
- (3) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit ist mündlich zu präsentieren und zu erläutern. <sup>2</sup>Voraussetzung dafür ist, dass die schriftliche Ausarbeitung der Arbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist. <sup>3</sup>Die Prüferin oder der Prüfer legt den Termin für die mündliche Präsentation zeitnah nach Abgabe der schriftlichen Ausarbeitung fest. <sup>4</sup>Die Anmeldung für die mündliche Präsentation erfolgt bei der Prüferin oder dem Prüfer. <sup>5</sup>Die Präsentation wird bei der Gesamtbewertung der Bachelorarbeit zu einem Fünftel mitberücksichtigt. <sup>6</sup>Wird die Präsentation mit „nicht ausreichend“ bewertet, kann sie einmalig innerhalb von einem Monat nach Notenbekanntgabe wiederholt werden. <sup>7</sup>Wird der schriftliche Teil der Bachelorarbeit oder eine wiederholte Präsentation mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist die Bachelorarbeit insgesamt mit der Note „nicht ausreichend“ zu bewerten. <sup>8</sup>Für die mündliche Präsentation sind die Bestimmungen zu mündlichen Prüfungen in § 14 APO entsprechend anzuwenden.
- (4) Im Übrigen finden die Regelungen der APO zu Abschlussarbeiten entsprechend Anwendung.

## **§ 10 Bewertung der Prüfungsleistungen und Gesamtnote**

- (1) Die Bewertung von Prüfungsleistungen erfolgt in der differenzierten Form gemäß § 30 APO.
- (2) Die Bachelorprüfung hat bestanden, wer alle Prüfungsleistungen nach Anlage abgelegt und damit genau 210 Credits erreicht hat.

- (3) <sup>1</sup>Für die Berechnung der Gesamtnote werden die Endnoten aller Module mit deren jeweiligem Notengewicht multipliziert, aufsummiert und durch die Summe aller Notengewichte dividiert. <sup>2</sup>Die Notengewichtung der Einzelmodule ergibt sich aus der Anlage.

## **§ 11 Zeugnis und akademischer Grad**

- (1) <sup>1</sup>Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis nach dem Muster der APO erstellt. <sup>2</sup>Die Notenangabe im Zeugnis erfolgt mit einer Nachkommastelle.
- (2) <sup>1</sup>Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Engineering“, Kurzform „B.Eng.“, verliehen. <sup>2</sup>Über die Verleihung des akademischen Grads wird eine Urkunde gemäß dem Muster in der Anlage zur APO ausgestellt. <sup>3</sup>In der Urkunde wird vermerkt, dass das Studium die Voraussetzungen erfüllt, um nach dem Bayerischen Ingenieurgesetz die geschützte Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ oder „Ingenieur“ zu führen.
- (3) <sup>1</sup>Die Studiengangbezeichnung lautet in der englischen Übersetzung: „Mechatronic Systems Engineering“. <sup>2</sup>Die englischen Modulbezeichnungen sind in der Anlage angegeben.

## **§ 12 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

<sup>1</sup>Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium nach dem Inkrafttreten beginnen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule vom 8. Februar 2024 und vom 23. März 2024 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg.

Regensburg, 24. September 2024

Prof. Dr. Ralph Schneider  
Präsident

## Anlage: Übersicht über die Module, Leistungsnachweise und Credits im Bachelorstudiengang Systemtechnik

## I. Übersicht über Module, Leistungsnachweise und Credits im 1. Studienabschnitt

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	Credits*)	UE*)	SWS*)	Art der LV	Prüfungsleistungen			Ergänzende Regelungen	Notengewicht*)
						im Semesterprüfungszeitraum (Dauer in Min.)	studienbegleitend	Zulassungsvoraussetzungen		
1	<b>Ingenieurmathematik 1 (MA1)</b> (Mathematics for Engineers 1)	5	46	4	SU	schrP, 90				1
2	<b>Ingenieurmathematik 2 (MA2)</b> (Mathematics for Engineers 2)	5	48	4	SU	schrP, 90				1
3	<b>Technische Mechanik - Statik (STA)</b> (Engineering Mechanics - Statics)	6	48	4	SU	schrP, 120				1
4	<b>Grundlagen der Elektrotechnik und Elektronik (GEE)</b> (Fundamentals of Electrical Engineering and Electronics)	6	48	4	SU	schrP, 120				1
5	<b>Grundlagen der Ingenieurinformatik (GII)</b> (Fundamentals of Computer Science for Engineers)	7	46	4	SU	schrP, 90		prLN		1
6	<b>Physik mit Praktikum (PH)</b> (Physics with Laboratory Exercises)	7	70	6						1
6.1	Physik (PHV) (Physics)	(5)	(46)	(4)	SU	schrP, 90				(1)
6.2	Physik Praktikum (PHP) (Laboratory Exercises: Physics)	(2)	(24)	(2)	Pr		prLN		m.E.	(—)
7	<b>Technisches Englisch (TE)</b> (Technical English)	4	26	2	SU		Pf			1
<b>Summen für ersten Studienabschnitt:</b>		<b>40</b>	<b>332</b>	<b>28</b>						<b>7</b>

\*) Angaben in Klammern geben den jeweiligen Anteil eines Teilmoduls am Gesamtmodul an. Untereinanderstehende Zahlen beziehen sich auf die verschiedenen Arten der Lehrveranstaltungen gemäß Spalte 5.

## II. Übersicht über Module, Leistungsnachweise und Credits im 2. Studienabschnitt

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	Credits*)	UE*)	SWS*)	Art der LV	Prüfungsleistungen			Ergänzende Regelungen	Notengewicht*)
						im Semesterprüfungszeitraum (Dauer in Min.)	studienbegleitend	Zulassungsvoraussetzungen		
8	<b>Ingenieurmathematik 3 (MA3)</b> (Mathematics for Engineers 3)	5	48	4	SU	schrP, 90				1
9	<b>Technische Mechanik - Dynamik (DYN)</b> (Engineering Mechanics - Dynamics)	5	48	4	SU	schrP, 120				1
10	<b>Werkstofftechnik (WTK)</b> (Materials Engineering)	5	46	4	SU	schrP, 90				1
11	<b>Praktikum Mechatronik (PME)</b> (Internship/Laboratory Exercises Mechatronic Basics)	5	-	-	Pr				m.E.; mind. 6-wöchiges Praktikum	—
12	<b>Maschinenelemente (ME)</b> (Design of Machine Elements)	6	48	4	SU	schrP, 120				2
13	<b>Grundlagen der Konstruktion/CAD (GKC)</b> (Fundamentals of Engineering Design/CAD)	7	68	6	SU Ü		StA			2
14	<b>Grundlagen der Betriebswirtschaft (GBW)</b> (Fundamentals of Business Administration)	5	46	4	SU	schrP, 90				2
15	<b>Messtechnik mit Praktikum (MT)</b> (Measurement Techniques with Laboratory Exercises)	6	46	4						2
15.1	Messtechnik (MTV) (Measurement Techniques)	(3)	(24)	(2)	SU	schrP, 90			TN zu 15.2	(1)
15.2	Praktikum Messtechnik (MTP) (Laboratory Exercises: Measurement Techniques)	(3)	(22)	(2)	Pr		prLN		m.E.	(—)

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	Credits*)	UE*)	SWS*)	Art der LV	Prüfungsleistungen			Ergänzende Regelungen	Notengewicht*)
						im Semesterprüfungszeitraum (Dauer in Min.)	studienbegleitend	Zulassungsvoraussetzungen		
16	<b>Regelungstechnik mit Praktikum (RT)</b> (Control Engineering with Laboratory Exercises)	7	68	5						2
16.1	Regelungstechnik (RTV) (Control Engineering)	(5)	(50)	(4)	SU	schrP, 90				(1)
16.2	Regelungstechnik Praktikum (RTP) (Laboratory Exercises: Control Engineering)	(2)	(18)	(1)	Pr		prLN		m.E.	—
17	<b>Simulation mechatronischer Systeme (SMS)</b> (Simulation of Mechatronic Systems)	5	46	4	SU Ü	schrP, 90				2
18	<b>Informatik Anwendungen (IA)</b> (Applied Computer Science)	5	34	3	SU Ü	schrP, 60		prLN		2
19	<b>Digitale Prozesskette in der Fertigung (DPF)</b> (Digital Process Chain in Manufacturing)	5	46	4	SU		Pf			2
20	<b>Projekt- und Qualitätsmanagement (PQM)</b> (Project and Quality Management)	4	32	3	SU		StA			2
21	<b>Wirtschaftsenglisch (WE)</b> (Business English)	4	26	2	SU		Pf			2
22	<b>Allgemeinwissenschaftl. Wahlpflichtmodule (AWM)</b> (General Scientific Elective Modules)	6	48	4						2
22.1	Allgemeinwissenschaftl. Wahlpflichtmodul 1 (AW1) (General Scientific Elective Module 1)	(3)	(24)	(2)	1)	1)	1)			(1/2)
22.2	Allgemeinwissenschaftl. Wahlpflichtmodul 2 (AW2) (General Scientific Elective Module 2)	(3)	(24)	(2)	1)	1)	1)			(1/2)
<b>Summen für zweiten Studienabschnitt:</b>		<b>80</b>	<b>650</b>	<b>56</b>						<b>25</b>

\*) Angaben in Klammern geben den jeweiligen Anteil eines Teilmoduls am Gesamtmodul an. Untereinanderstehende Zahlen beziehen sich auf die verschiedenen Arten der Lehrveranstaltungen gemäß Spalte 5.

1) Das Nähere regelt der Angebotskatalog für Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtmodule der Fakultät Angewandte Natur- und Kulturwissenschaften.



## III. Übersicht über Module, Leistungsnachweise und Credits im 3. Studienabschnitt

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	Credits*)	UE*)	SWS*)	Art der LV	Prüfungsleistungen			Ergänzende Regelungen	Notengewicht*)
						im Semesterprüfungszeitraum (Dauer in Min.)	studienbegleitend	Zulassungsvoraussetzungen		
23	<b>Sensorik und Signalübertragung (SES)</b> (Sensors and Signal Transmission)	5	46	4	SU	schrP, 90				2
24	<b>Industriepraktikum (IP)</b> (Industrial Placement)	25	-	-	Pr		schrB	TN	m.E.; 6 Monate Vollzeit-Tätigkeit	—
25	<b>Sonderausbildung (SO)</b> (Specific Course)	5	-	-					m.E.; fachspezifische Fortbildungskurse im Umfang von mind. 80 Std. oder 10 Vollzeittagen; Teilnahmenachweis ist vorzulegen	—
26	<b>Fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul 1 (FW1)</b> (Mandatory Elective Module 1)	5	44	4	1)	1)	1)		Es sind zwei Module aus dem Wahlpflichtmodulkatalog der Fakultät M zu wählen. <sup>1)</sup>	2
27	<b>Fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul 2 (FW2)</b> (Mandatory Elective Module 2)	5	44	4	1)	1)	1)			2
28	<b>Einführung in das Recht (ER)</b> (Introduction to Law)	4	32	3	SU	schrP, 90				2
29	<b>Internationale Handlungskompetenz (IHK)</b> (International Decision Making)	5	30	3	Ü		Pf			2

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	Credits*)	UE*)	SWS*)	Art der LV	Prüfungsleistungen			Ergänzende Regelungen	Notengewicht*)
						im Semesterprüfungszeitraum (Dauer in Min.)	studienbegleitend	Zulassungsvoraussetzungen		
30	<b>Schreibkompetenz (SK)</b> (Writing Skills)	5	32	3						(—)
30.1	Angewandte Schreibkompetenz (ASK) (Applied Literacy)	(3)	(20)	(2)	2)	2)	2)		Kurs der Virtuellen HS Bayern (vhb); m.E. <sup>2)</sup>	(—)
30.2	Technische Dokumentation (TDO) (Technical Documentation)	(2)	(12)	(1)	SU		Pf		m.E.	(—)
31	<b>Rechnungswesen und Controlling (KLC)</b> (Accounting and Controlling)	4	32	3	SU	schrP, 90				2
32	<b>Projektarbeit (PA)</b> (Project Work)	8	12	1	Pr					2
32.1	Projektseminar (PS) (Project Seminar)	(2)	(12)	(1)	S				TN	(—)
32.2	Projektbearbeitung (PB) (Project Work)	(6)	(—)	(—)	Pro		StA	TN an 32.1 im selben Semester		(1)
33	<b>Praxismodul Digitalisierung (PD)</b> (Exercises in Digitalisation)	4	26	2	Ü		prLN		m.E.	—

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	Credits*)	UE*)	SWS*)	Art der LV	Prüfungsleistungen			Ergänzende Regelungen	Notengewicht*)
						im Semesterprüfungszeitraum (Dauer in Min.)	studienbegleitend	Zulassungsvoraussetzungen		
34	<b>Bachelorarbeit mit Präsentation</b> (Bachelor's Thesis with Presentation)	15	-	-						4
34.1	Bachelorarbeit	(12)	(-)	(-)			BA			(4/5)
34.2	Mündliche Verteidigung der Bachelorarbeit	(3)	(-)	(-)			Prä	mind. „ausreichend“ in 34.1		(1/5)
<b>Summen für dritten Studienabschnitt:</b>		<b>90</b>	<b>298</b>	<b>27</b>						<b>18</b>

\*) Angaben in Klammern geben den jeweiligen Anteil eines Teilmoduls am Gesamtmodul an. Untereinanderstehende Zahlen beziehen sich auf die verschiedenen Arten der Lehrveranstaltungen gemäß Spalte 5.

- 1) Das Nähere regelt der Wahlpflichtmodulkatalog für den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Systemtechnik der Fakultät Maschinenbau.
- 2) Das Nähere regelt der Studienplan.

## Abkürzungen

### Prüfungsleistungen

BA	Bachelorarbeit	Kol	Kolloquium	m.P.	mit Präsentation
MA	Masterarbeit	prLN	praktischer Leistungsnachweis	m.E.	Bewertung mit/ohne Erfolg
THE	Take-Home-Exam	Pf	Portfolioprüfung	TN	Teilnahme
schrP	schriftliche Prüfung	Prä	Präsentation		
mdIP	mündliche Prüfung	StA	Studienarbeit		
elektrP	elektronische Prüfung	schrB	schriftlicher Bericht*		

### Art der Lehrveranstaltung

Ex	Exkursion	Pr	Praktikum	Pro	Projektarbeit
S	Seminar	SU	seminaristischer Unterricht ggf. mit Übungen	SUW	Seminaristischer Unterricht bei fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodulen
Ü	Übung				
V	Vorlesung				

### Sonstige

UE	Unterrichtseinheiten	LV	Lehrveranstaltung	SWS	Semesterwochenstunden
----	----------------------	----	-------------------	-----	-----------------------

\* Dieser kann nur als Prüfungsleistung für das Modul „Praktikum“ ausgewählt werden.